

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 183

vom 4. Februar 2003

Aufnahme der Fachwerkfassaden des Restaurants "Jägerstübli", Dorfplatz 11, in 4123 Allschwil, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Am Dorfplatz, bei der Abzweigung der Hegenheimerstrasse, steht giebelständig zum Dorfplatz das Fachwerkhaus. Vermutlich aus dem 18. Jahrhundert stammend, markiert der Bau aufgrund seiner Lage den Eingang des Dorfplatzes im Zentrum des Dorfes. Einst am Ufer des heute eingedolten Dorfbaches stehend, wurde das Wohnhaus mit landwirtschaftlichen Nebenbauten als Bauernbetrieb genutzt. Das Wohnhaus muss aufgrund historischer Beschreibungen ein Mittelflurhaus gewesen sein. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, einhergehend mit der Auflösung des Bauernbetriebes und der Neueröffnung einer Wirtschaft, sind die nördlichen Nebenbauten durch einen Saalneubau ersetzt worden. Die Liegenschaft erfuhr in der Folge mehrere Umbauten und Sanierungen. Bedeutend ist jedoch die Freilegung der Fachwerkfassaden in den frühen 1940er Jahren. Im 19. Jahrhundert sind in Allschwil der Grossteil der Fachwerkbauten verputzt worden. Mit der baugeschichtlichen Erforschung und Dokumentation dieses Dorfes ist die Wertschätzung und das Verständnis der für den Kanton einzigartigen, örtlichen Fachwerkbautradition stark gewachsen und allgemein bekannt worden. In der Folge sind und werden bis heute bei umfassenden Sanierungen die Fachwerkfassaden im Dorfkern wieder freigelegt.

Aufgrund des heutigen Wissensstandes war die Liegenschaft Dorfplatz 11 eine der ersten Bauten, deren Fassaden mit Einverständnis der Eigentümer wieder freigelegt worden sind. So war für einige Jahre das "Jägerstübli" das Vorzeigeobjekt für die künftige Entwicklung. Wie in Allschwil weit verbreitet, ist das Gebäude stockwerkweise abgebunden und hatte auf der Ostseite eine einfache Laube. Diese ist vor 1877 eingewandert worden, Reste des Schwellenschlosses haben sich an der ehemaligen Aussenfassade erhalten. Die beiden liegenden Stuhlsäulen sind deutlich sichtbar. Unterhalb des Spannriegels ist im Laufe der Zeit ein doppeltes Giebelfenster eingebaut worden. Die Eckverbindungen des Erd- und Obergeschosses sind verkämmt ohne Vorstösse. Die giebelseitigen Wandrähme haben eine Hohlkehle und sind leicht vorkragend. Einzelne Fenster zeigen Schmuckelemente wie das Andreaskreuz. Das Holzwerk ist aus Eiche und aufgebeilt; einige Eckverbindungen sind mit neuem Holz ersetzt worden. Die Gefache waren ursprünglich aus Lehm, heute aus Stein. Die Offenlegung des Konstruktionsprinzips in den Fachwerkbauten und das dekorative Wechselspiel von dunklen, z. T. farbig gefasstem Holzwerk und hellen Gefachen erhöhen den dekorativen Wert dieser auf Repräsentation ausgerichteten Fachwerkfassaden.

Die Eigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung am 8. Oktober 1996 zur Aufnahme der Riegelfassaden des Restaurants "Jägerstübli" in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Gemeinde Allschwil hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 19. Juni 2002 zugestimmt.

- ://: 1. Die Riegelfassaden des Restaurants "Jägerstübli" gelegen auf Parzelle Nr. B-140, sind gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:

- [REDACTED] 11, 4123 Allschwil
- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- ↓ Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

